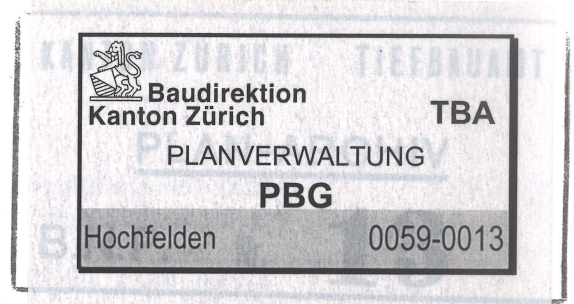


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 1989



2018. Amtlicher Quartierplan

Am 6. Juni 1989 ersuchte der Gemeinderat Hochfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ganzen Breite.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Mai 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 5. Juni 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Steigstrasse, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Willenhofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hochfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Willenhofstrasse mit drei daran angeschlossenen Quartierstichstrassen, der Bühl-, der Breite- und der Wybergstrasse, sowie zwei Fusswegverbindungen, dem Müller- und dem Wybergweg.

Die an der Bühl-, der Breite- und der Wybergstrasse auf je 18 m, am Müller- und am Wybergweg auf 10,6 m bzw. 9,6 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Willenhofstrasse bereits festgesetzten Baulinien (RRB Nr. 4623/1968) wurden ostseitig revidiert und neu festgesetzt. Zwischen dem Kehrplatz der Bühlstrasse und der Steigstrasse wurden Versorgungsbaulinien mit einem Abstand von 5,0 m festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Bühlstrasse 7,75%, bei der Breitestrasse 10%, bei der Wybergstrasse 5,7%, am Müllerweg 10% und am Wybergweg 7,13% (teilweise Treppenweg).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 26. April 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Ganzen Breite wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Hochfelden

zung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Juli 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi